



Entscheidung Nr. 2167 (V) vom 14.03.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 4.2.1985 eingegangenen Antrag am gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Kinder des Zorns"
Video-Farbfilm
Thorn-EMI, Köln

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Kinder des Zorns", Spieldauer ca. 90 Minuten, wird von der Fa. Thorn-EMI, Köln, herausgebracht. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Tagesmietpreisen angeboten.

Der zugrundeliegende gleichnamige und etwa gleichlange Kinospießfilm wurde 1983 in den USA hergestellt.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, hat den Kinospießfilm für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Die Gutachterkommission der Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft 12 vom 13.6.1984) rät von dem Besuch des Films mit folgender Begründung ab:

"...Horrorfilm, der im Mantel einer Studie über Sektenunwesen und jugendliche Verführbarkeit nur abstoßende Barbarismen und Nervenkitzel aneinanderreicht.. - Wir raten ab."

Der Gutachter der Fachzeitschrift "Filmbeobachter" (Heft 6 / Juni 1984) führt aus:

"In einem Ort inmitten riesiger ausgedörrter Maisfelder morden religiös verblendete Jugendliche die Erwachsenen, um mit deren Blut die Erde zu tränken und einen Dämon zu besänftigen. Bis zum Eintreffen eines heroischen jungen Arztes und seiner Freundin dürfen sie ungestraft metzeln... Dies hätte ein interessanter Film werden können über religiöse Verirrungen als Folge vermeintlicher oder realer Bedrohungen. Fritz Kierschs Verarbeitung von Stephen Kings Story "Children of the Corn" bleibt aber in Äußerlichkeiten stecken..."

2. Der Antragsteller beantragt unter Beifügung einer ausführlichen Inhaltsangabe die Indizierung des Videofilms, da der Film offenbar geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren:

Der Film beginnt mit einer Rückblende: in einer amerikanischen Kleinstadt in Nebraska bringt eine Gruppe Kinder alle Erwachsenen bestialisch um. 'Es war zu der Zeit, als Sarah anfang, diese seltsamen Bilder zu malen', sagt eine Kinderstimme im Off. Es sind Bilder mit seherischem Inhalt.

3 Jahre später nähert sich ein Pärchen im Auto dieser Stadt. Sie fahren schon 'unheimlich' lange durch große Maisfelder. In der Stadt haben Isaac (ungefähr 13) und Malachai (ungefähr 16) die Macht. Isaac ist der Anführer in der Art religiöser Diferer, und alle Kinder bis auf Sarah, ihren Bruder und einen Freund sind ihm hörig. Als dieser versucht, durch das Maisfeld zu fliehen,, wird er brutal ermordet und seine Leiche vor das Auto von Burt und Vicky geworfen. Als die beiden versuchen, Klarheit in diesen mysteriösen Vorfall zu bekommen, geraten sie immer mehr in die schaurige Welt des von Isaac, Malachai und dem Mais beherrschten Dorfes Gatlin. Dabei wird zunächst der einzige Erwachsene - ein am Rand des Ortes lebender Tankwart und dessen Hund umgebracht, dann Vicky von einer mit Sensen und Hackebeilen bewaffneten Horde Kinder überwältigt und ins Maisfeld gebracht. Dort wird man Zeuge des Machtkampfes zwischen Issac und Malachai, worauf der Verlierer Isaac zur Hinrichtung an ein Kreuz aus Maisstauden gebunden wird, dort wo eben noch Vicky hing. Malachai will Vicky als Köder benutzen um Burt zu fangen. Dabei schlitzt er ihr die Backe auf. Derweil gerät ^(8.4.7) er in eine okkulte Messe in der mit Mais geschmückten Kirche, wo sich ein noch 17-jähriger die Brust aufritzt, um zu seiner Geburtstags - Abgangsfeier sein Blut mit den anderen zu trinken. Ein Mädchen rammt Burt ein Messer in die Brust, der kann jedoch verletzt entkommen. Er läuft um sein Leben, kann bei Sarah und ihrem Bruder Unterschlupf finden und erfährt von den beiden, was in der Stadt los ist. Burt kann Vicky im

Maisfeld befreien, aber der Mais scheint auf eine übersinnliche Art zu leben, denn Isaac wird am Kreuz vom Mais geradz aufgesogen. Doch Isaac kehrt zurück. Als halber Teufel bringt er Malachai um, der gerade von Burt besiegt wurde. Jetzt muß auch der große Mais-Gott in Gestalt einer riesigen Wolke umgeben von Sturm und Georau eingreifen, aber Burt gelingt es mit Sarahs Bruder und der alten Bewässerungsanlage durch die sie Sprit leiten und anzünden das Böse zu vernichten.

Spannend inszenierter Horrorfilm mit starkem Hang zum Übersinnlichen."

3. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "Kinder des Zorns" ist antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Der Antrag des _____ war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15 a GjS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

5. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vergl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht" Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend:

Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Der Videofilm "Kinder des Zorns" fällt als brutaler Horrorfilm, der sich durch scheußliche Tötungen hervorhebt, auch unter diese Kategorien.

Der Film beinhaltet eine Aneinanderreihung von Brutalitäten, die von Menschen gegen Menschen verübt werden. Gerade die bestialisch mordenden Kinder eignen sich besonders gut als Identifikationsfiguren für kindliche und jugendliche Zuschauer. Sie morden und töten - angeblich auf Weisung eines Gottes -, wobei dem Zuschauer gerade in der ersten Szene Gewalt um der Gewalt willen gezeigt wird. Die Kinder töten auf Veranlassung Isaaks die Erwachsenen des Dorfes, in dem sie leben. Zuerst schüttet Malachai Gift in die Kaffeemaschine der Café-Bar, in der sich viele Erwachsene aufhalten. Die Leute fangen an zu würgen, sich an den Hals zu greifen und fallen schließlich tot zu Boden. Dann nehmen die Angreifer Messer und stechen wild auf die Erwachsenen ein. So ist zu sehen, wie einem Opfer der Hals durchgeschnitten wird. Einem anderen Erwachsenen wird die Hand in eine Brotschneidemaschine gehalten, so daß das Blut weit in die Gegend spritzt. Der kleine Junge, der als einer der Wenigen normal geblieben ist, sieht das alles, er erkennt auch, daß sein Vater mit mehreren Stichen, u.a. in den Rücken, ermordet wird und als blutige Leiche über den Boden zur Seite gezerzt werden muß. In dieser Szene geht es einzig und allein darum, das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt und Scheußlichkeiten zu befriedigen.

Ein weiteres blutiges Opfer Malachei's ist zu sehen, als das junge Paar auf der Straße einen blutüberströmten Jungen überfährt, der von Malachei mit einem Schnitt in die Kehle getötet worden ist. Infolge der Großaufnahme von der blutüberströmten Leiche ist es auch hier so, daß die Zuschauer nicht umhin können, das Opfer der Gewalttat in allen scheußlichen Einzelheiten betrachten zu müssen.

Die Kinder, die ihren 18. Geburtstag feiern, verlassen "freiwillig" ihr Leben in dem Dorf und begeben sich in das Maisfeld, wo sie von dem Wesen getötet werden. Ein junger Mann verletzt sich im Rahmen eines Rituals mit einem Messer selbst, indem er sich okkulte Zeichen auf die Brust ritzt, so daß das Blut herausströmt, das in einer Schale aufgefangen und von den anwesenden Kindern getrunken werden soll. Die schrecklichen Verletzungen sind dabei genau erkennbar.

Schließlich ist es noch so, daß die junge Frau, Vicky, die von den Kindern gefangen gehalten wird, zuerst an ein Kreuz gebunden im Maisfeld bleibt, dann durch die Stadt geführt wird, um ihren Begleiter herauszulocken. Als dieser nicht erscheint, ritzt Malachei Vicky mit einem Messer die Wange auf.

Isaak und Malachei kämpfen um die Vorherrschaft in der Sekte. Es gelingt Malachei, Isaak an einem Kreuz festbinden zu lassen, so daß das Wesen sich Isaak's bemächtigen kann. Nach einer lauten Explosion verschwindet Isaak, der kurz darauf wieder auftaucht und mit fremder Stimme spricht. Er nähert sich Malachei und erdrosselt ihn mit einer Hand, woraufhin die Kinder flüchten. Diese Tötung wird ausführlich gezeigt, u.a. scheint es so zu sein, daß Isaak über erheblich vergrößerte Kräfte verfügt, so daß er die Erdrosselung mit einer Hand vornehmen kann.

Anhand der Darstellung der brutalen Szenen des Films ist erkennbar, daß Gewalt in dem Videofilm "Kinder des Zorns" in epischer Breite und in großem Stil geschildert wird. Darüber hinaus ist es noch so, daß viele weitere Gewalttaten zumindest ansatzweise gezeigt werden, so daß der Film praktisch nur aus Brutalitäten besteht. Insbesondere der kindliche und jugendliche Zuschauer wird von einem derart schrecklichen Geschehen so gefesselt sein, daß eine verrohende Wirkung eintritt.

6. Der Video-Farbfilm "Kinder des Zorns" ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, gewalttätige Handlungen brutalster Art aneinanderreicht und dabei nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt abzielt, ist offenbar jugendgefährdend und geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des Mitmenschen zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

